

11. 07. 1988

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes

A Problem

Die Deckung des Fachunterrichtsbedarfs der Schulen, die geringe Zahl von Neueinstellungen und die Situation der Lehrer nach Abschluß ihrer Ausbildung machen es erforderlich, einzelne Vorschriften des Lehrerausbildungsgesetzes zu ändern.

Gegenwärtig können nur die Bewerber ein weiteres Lehramt erwerben, die im Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen tätig sind und bezogen auf ihre weitere Erste Staatsprüfung eine halbjährige Einführungszeit ableisten und eine Zweite Staatsprüfung ablegen.

Das Lehrerausbildungsgesetz enthält keine Regelung für Erweiterungsprüfungen in einem Fach, obwohl die Nachqualifizierung von Lehrern angesichts der geringen Zahl von Neueinstellungen von großer Bedeutung ist.

Die gesetzlich festgelegte Dauer des Vorbereitungsdienstes von 24 Monaten wird in zahlreichen Fällen nicht eingehalten. Das mindert auch die Chancen der nordrhein-westfälischen Bewerber in anderen Bundesländern.

B Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Lehrerausbildungsgesetz so zu ändern, daß für den Erwerb eines weiteren Lehramts eine weitere Erste Staatsprüfung genügt. Außerdem werden im Gesetzentwurf die Erweiterungsprüfung verankert, die 24monatige Dauer des Vorbereitungsdienstes für alle Auszubildenden gewährleistet und einige Änderungen und Ergänzungen von geringerer Bedeutung vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Gewährleistung eines 24monatigen Vorbereitungsdienstes für alle Auszubildenden wird Kosten in Höhe von 3–4 Mio. DM verursachen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Kultusminister

Datum des Originals: 05. 07. 1988 / Ausgegeben: 15. 07. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 884439, zu beziehen.

**Gesetz
zur Änderung des Lehrerausbildungs-
gesetzes (LABG)**

Artikel I

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt dadurch erwerben, daß er eine Erste Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen ist.“

- b) In Absatz 3 wird der zweite Halbsatz gestrichen. Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

2. In § 15 erhält Nr. 3 folgende Fassung:

„3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder eines Lernbereichs gemäß § 12

oder

das Studium eines Unterrichtsfaches gemäß § 13.“

**Auszug
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz
über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen**

(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

Vom 28. August 1979

§ 10

Mehrere Lehrämter

(1) Wer die Ersten Staatsprüfungen für zwei Lehrämter vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu beiden Lehrämtern durch Leisten eines Vorbereitungsdienstes und Bestehen einer Zweiten Staatsprüfung, die auf beide Lehrämter auszurichten sind. Dies gilt nicht für Bewerber, die bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für eines dieser Lehrämter entlassen worden sind oder die Zweite Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter nicht bestanden haben.

(2) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Befähigung zu einem weiteren Lehramt erwerben, indem er eine Erste Staatsprüfung und nach einer sechsmonatigen Einführung in die berufspraktische Tätigkeit eine Zweite Staatsprüfung besteht, die auf dieses Lehramt bezogen sind.

(3) Im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt werden geeignete Prüfungsleistungen aus einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt nach Maßgabe der Prüfungsordnung anerkannt. Entsprechendes gilt für Zweite Staatsprüfungen.

§ 15

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfaßt:

- 1. das erziehungswissenschaftliche Studium,*
- 2. das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation und*
- 3. das Studium von zwei Unterrichtsfächern gemäß § 12 oder das Studium eines Unterrichtsfaches gemäß § 13.*

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.“

- b) In Absatz 5 Nr. 13 werden die Wörter „von Teilprüfungen und von Teilen dieser Prüfungen“ gestrichen.

- c) In Absatz 5 werden nach Nummer 13 als neue Nummern eingefügt:

„14. Umfang der nachzuweisenden Studien sowie Art, Zahl und Gegenstand der abzulegenden Prüfungen und der Leistungsnachweise, die der Bewerber bei der Zulassung zu Erweiterungsprüfungen (§ 21 a Abs. 1) vorzulegen hat,

15. Art, Zahl und Umfang der bei Erweiterungsprüfungen (§ 21 a Abs. 1) geforderten Prüfungsleistungen.“

Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 16

§ 16

Erste Staatsprüfung

(4) Die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der über das Ergebnis der Teilprüfungen entscheidet. Die Prüfungsausschüsse werden vom Leiter des Prüfungsamtes gebildet. Sie bestehen aus Lehrenden an Hochschulen, die selbständig Lehrveranstaltungen durchführen, und Personen, die eine Befähigung zu einem Lehramt nach diesem Gesetz oder nach bisherigem Recht erworben haben. Die schriftlichen Arbeiten werden von Mitgliedern des Prüfungsamtes bewertet, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen.

(5) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung Ordnungen der Ersten Staatsprüfung als Rechtsverordnungen, in denen er die Voraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen im einzelnen regelt. Er trifft insbesondere Bestimmungen über:



13. die Wiederholung von Prüfungsleistungen, von Teilprüfungen und von Teilen dieser Prüfungen,

14. die Anrechnung von Studienleistungen gemäß § 18 und von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Prüfungsverfahren erbracht worden sind.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Beamtenverhältnis des Bewerbers, der die Zweite Staatsprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, endet zu dem Zeitpunkt, in dem er die Prüfung abgelegt hat. Die Prüfung ist abgelegt, sobald dem Bewerber das Prüfungsergebnis schriftlich bekanntgegeben ist. Die schriftliche Bekanntgabe erfolgt bei bestandener Prüfung im Verlauf der ersten Hälfte des letzten Ausbildungsmonats, bei endgültig nicht bestandener Prüfung unmittelbar nach der Prüfung.“

§ 17

Zweite Staatsprüfung

(1) Durch die Zweite Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber das Ziel des Vorbereitungsdienstes (§ 3) erreicht hat.

(2) Die Zweite Staatsprüfung findet während des Vorbereitungsdienstes statt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „aus schriftlichen Arbeiten, Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen“ durch die Wörter „aus einer schriftlichen Arbeit, Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die schriftlichen Arbeiten werden . . .“ durch die Wörter „die schriftliche Arbeit wird . . .“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
 „Die Unterrichtsproben und die mündlichen Prüfungen werden vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeit entscheidet.“
- e) Absatz 5 Nr. 6 entfällt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen“;
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Der Kultusminister kann eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erweiterungsprüfung zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung zu einem Fach anerkennen.“
- c) Der bisherige Absatz 3, Satz 1 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 3, Satz 2 entfällt.
- e) Nach Absatz 4 (neu) wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Der Kultusminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anerkennungsbefugnis gemäß den Absätzen 1 bis 4 auf den Regierungspräsidenten zu übertragen.“
- (3) Die Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten, Unterrichtsproben und mündlichen Prüfungen.
- (4) Die schriftlichen Arbeiten werden von Mitgliedern des Prüfungsamtes bewertet, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein müssen. Die Unterrichtsproben und die mündlichen Prüfungen werden vor Prüfungsausschüssen abgelegt, die über das Ergebnis der Zweiten Staatsprüfung unter Berücksichtigung der schriftlichen Arbeiten entscheiden. Die Prüfungsausschüsse werden vom Leiter des Prüfungsamtes gebildet; sie bestehen aus Personen, die die Befähigung zu einem Lehramt nach diesem Gesetz oder nach bisherigem Recht erworben haben.
- § 19
- Anerkennung von Prüfungen und Lehrbefähigungen
- (1) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.
- (2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen; sofern in dieser Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muß der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden.
- (3) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Sofern diese Lehrbefähigung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden ist, ist zur Anerkennung das Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister erforderlich.

6. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

„§ 21 a Erweiterungsprüfungen

(1) Wer eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt in weiteren Fächern ablegen, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbereitung durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 betrieben hat. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine andere gleichwertige Vorbereitung als geeignet anerkennen.

(3) Die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung und die Prüfung sind auf die Anforderungen der Stufenlehrämter auszurichten.“

7. In § 22 erhalten die Absätze 1 und 2 die folgende Fassung:

„(1) Wer die Befähigung für ein Lehramt im Sinne dieses Gesetzes oder für ein schulformbezogenes Lehramt besitzt, kann im Rahmen dieser Befähigung zusätzliche Qualifikationen durch Studien an einer Hochschule im Sinne von § 2 erwerben. An die Stelle der Studien an einer Hochschule kann eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung treten, die vom Kultusminister als geeignet anerkannt worden sind.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung für die zu erwerbenden Qualifikationen die Studienteilgebiete sowie Art, Zahl und Gegenstand der für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Art, Zahl und Umfang der geforderten Prüfungsleistungen durch Rechtsverordnung festzulegen.“

8. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Praktikum für das Studium

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß für das

§ 23

Praktikum für das Studium

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß für das Studium einer beruf-

Studium einer beruflichen Fachrichtung oder für das Studium von zwei allgemeinen Unterrichtsfächern, die mit dem Ziel einer Tätigkeit an beruflichen Schulen studiert werden, oder für das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation ein Praktikum abzuleisten ist.“

9. In § 25 Abs. 1 werden die Wörter „der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung“ durch die Wörter „der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung“ ersetzt.

10. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Befähigungen, die zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben worden sind, bleiben unberührt.

Es werden verwendet:

1. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Volksschule oder zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,
2. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,
3. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 13,
4. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule in den Jahrgangsstufen 10 bis 13,
5. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen entsprechend ihrem Studiengang unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(2) Studierende, die sich im Wintersemester 1980/81 in einem Studium für ein Lehramt befanden, legen die Erste Staatsprüfung nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ab, die vor dem 17. Juli 1979 gegolten haben; haben sie ihr Studium nach dem 1. Mai 1975 aufgenommen, können sie die

lichen Fachrichtung oder der Sondererziehung und Rehabilitation ein Praktikum abzuleisten ist.

§ 25

Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung

(1) Für Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung gilt:

-
-
-

§ 28

Übergangsvorschriften

(1) Lehramtsanwärter, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vorbereitungsdienst befinden, beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die eine Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, leisten den Vorbereitungsdienst nach den bisher geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß er zwei Jahre dauert; sie können, sofern sie

- a) das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder das Lehramt an der Realschule anstreben, letztmalig 1982,
- b) das Lehramt am Gymnasium, das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Sonderschulen anstreben, letztmalig 1983

in den entsprechenden Vorbereitungsdienst eingestellt werden. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Studium für ein Lehramt befinden, legen die Erste Staatsprüfung noch nach bisherigem Recht ab; haben sie nach dem 1. Oktober 1973 ihr Studium aufgenommen, können sie die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ablegen, sofern sie diese Prüfung nach dem 1. Januar 1977 abschließen.

(4) Wer die Befähigung für die Laufbahn der Studienräte an einer berufsbildenden Schule, die ausschließlich die Lehrbefähigung in Religion haben, erworben hat, besitzt die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Erste Staatsprüfung auch nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften ablegen, die seit dem 17. Juli 1979 in Kraft getreten sind.

(3) Wer bis zum Beginn . . . eine weitere Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat, erwirbt die Befähigung zu diesem Lehramt, wenn er eine Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt bestanden hat oder bis zum . . . besteht.

(4) Wer die Befähigung zu einem schulformbezogenen Lehramt erworben hat, kann in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 und 3 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes erwerben.

(5) Erweiterungsprüfungen nach Maßgabe bisheriger Vorschriften, die bis zum Ende des . . . abgelegt worden sind, bleiben unberührt.“

(5) Die Befähigung zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden ist oder nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 4 erworben wird, bleibt unberührt.

Es werden verwendet:

1. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,
2. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,
3. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 13,
4. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung zum Lehramt an der Fachschule oder der Höheren Fachschule in den Jahrgangsstufen 10 bis 13,
5. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen entsprechend ihrem Studiengang unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(6) Erste Staatsprüfungen, die nach Maßgabe schulformbezogener Prüfungsordnungen aufgrund eines Studiums an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 mit einer Festlegung des Verhältnisses der Studienanteile entsprechend den §§ 12, 13, 14 oder 15 dieses Gesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1974 abgelegt worden sind, werden bei Gleichwertigkeit auf Antrag nach dem 1. Januar 1977 als Erste Staatsprüfungen im Sinne dieses Gesetzes anerkannt. Die Entscheidung treffen die Leiter der Staatlichen Prüfungsämter für die Erste Staatsprüfung. Mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung wird die Befähigung zu dem Lehramt erworben, auf das sich der Vorbereitungsdienst bezieht.

(7) Wer die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht erworben hat, kann ab 1. Januar 1977 eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 2 und 3 erwerben.

(8) Soweit § 29 GHEG noch nicht durchgeführt ist, ist an Pädagogischen Hochschulen nur das Studium gemäß §§ 12, 13 und 15 möglich. Ferner ist an Pädagogischen Hochschulen das erziehungswissenschaftliche Studium gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 möglich, soweit es auf diese Stufe orientiert angeboten wird; § 48 Abs. 1 des Hochschulgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Artikel II

Artikel II des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 476) wird aufgehoben.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, die sich auf Grund dieses Gesetzes ergebende Fassung des Lehrerausbildungsgesetzes mit neuem Datum bekanntzugeben, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am ● in Kraft.

Begründung

Allgemeine Begründung

Der Gesetzentwurf ändert das LABG an einigen wenigen Stellen. Keine dieser Änderungen berührt das LABG in seiner sachlichen Substanz. Es handelt sich durchweg um Korrekturen, die die gegenwärtigen Erfahrungen mit einzelnen Vorschriften des LABG berücksichtigen. Zu einem Teil gehen diese Erfahrungen auf grundlegende Veränderungen der Bedingungen für die Lehrerausbildung zurück. Ein Beispiel dafür ist die äußerst geringe Zahl von Neueinstellungen.

Einzelbegründung

Zu 1 a

Voraussetzung für den nachträglichen Erwerb eines weiteren Lehramtes ist nach § 10 Abs. 2 LABG in seiner bisherigen Fassung neben einer bestandenen Ersten Staatsprüfung für das angestrebte weitere Lehramt eine sechsmonatige Einführung in die berufspraktische Tätigkeit und eine bestandene Zweite Staatsprüfung. Diese Regelung hat gerade in den letzten Jahren in zunehmendem Maße Schwierigkeiten bereitet. Nach der konkretisierenden Regelung in der Rechtsverordnung (§§ 66, 67 OVP) dürfen nämlich nur Lehrer, die vollbeschäftigt im Schuldienst im Lande NRW tätig sind, die berufspraktische Einführung absolvieren. Damit sind alle Lehrer ausgeschlossen, die gegenwärtig nicht in den Schuldienst eingestellt werden können oder die nur teilzeitbeschäftigt sind. Gerade diese Gruppe von Lehrern ist häufig daran interessiert, ihre Chancen durch den Erwerb weiterer Qualifikationen zu verbessern.

Als ebenso hinderlich hat sich die Regelung des § 10 Abs. 2 LABG in den Fällen erwiesen, in denen sich Lehrer im Zuge eines Ausgleichs personeller Kapazitäten zwischen den Schulformen für ein neues Lehramt qualifizieren wollen. Es läßt sich nur schwer verständlich machen, weshalb auch Lehrer mit langjähriger beruflicher Erfahrung eine Einführungszeit in der anderen Schulform und eine weitere Zweite Staatsprüfung ablegen müssen.

Die Neufassung des § 10 Abs. 2 LABG sieht aus diesen Gründen von der Einführungszeit und der Zweiten Staatsprüfung ab. Das weitere Lehramt kann künftig dadurch erworben werden, daß nach Erwerb der Befähigung für ein Lehramt eine weitere Erste Staatsprüfung abgelegt wird. Durch eine schulaufsichtlich begleitete informelle Einführungszeit in dem neuen Lehramt können die erforderlichen unterrichtspraktischen Erfahrungen vermittelt werden.

Lehramtsanwärter und Referendare, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes zwei Erste Staatsprüfungen erworben haben, können beide Lehramter nur auf dem Wege eines integrierten Vorbereitungsdienstes und einer integrierten Prüfung erwerben.

Zu 1 b

Der letzte Halbsatz in § 10 Abs. 3 LABG ist entbehrlich, weil nach Inkrafttreten der Neuregelung in § 10 Abs. 2 LABG eine weitere Zweite Staatsprüfung nicht mehr abgelegt wird.

Zu 2

Nach den Richtlinien gehört der Lernbereich Sachunterricht zum Fächerkanon der verschiedenen Sonderschultypen. Bei der Gesetzesnovellierung im Jahre 1979 ist dies zunächst nicht berücksichtigt und wegen der besonderen Bedeutung des Anfangsunterrichtes in Deutsch und Mathematik hingenommen worden. Künftig sollte jedoch der gesamte Fächerkanon der Grundschule im Studium repräsentiert sein und gleichzeitig der Anteil der Lehramtsbewerber mit grundschuldidaktischer Orientierung (derzeit etwa nur ¼ der Bewerber) erhöht werden.

Zu 3 a und b

Das Teilprüfungssystem ist im Zuge der Neugestaltung des Prüfungsrechts durch die Lehramtsprüfungsordnung 1981 aufgegeben worden. Die Prüfung in beiden Fächern und in Erziehungswissenschaften wird fortan als Einheit betrachtet, zu der auch einheitlich zugelassen wird. Dementsprechend wird die Prüfung auch zeitlich als Einheit durchgeführt. Mit Rücksicht auf diese Änderung der grundsätzlichen Konzeption des Prüfungsrechts können die Hinweise auf Teilprüfungen in § 16 LABG entfallen.

Zu 3 c

Nachdem in das LABG eine eigenständige gesetzliche Regelung über das Ablegen von Erweiterungsprüfungen eingefügt wird (§ 21 a) werden ergänzende und konkretisierende Vorschriften in der Rechtsverordnung erforderlich. So ist es beispielsweise notwendig, in der LPO den Umfang der nachzuweisenden Studien, Art, Zahl und Gegenstand der vorzulegenden Leistungsnachweise, sowie Art, Zahl und Umfang der in Erweiterungsprüfungen geforderten Prüfungsleistungen aufzuführen. Mit den ergänzend in § 16 Abs. 5 aufzunehmenden Nummern 14 und 15 wird die notwendige gesetzliche Ermächtigung für entsprechende Regelungen in der LPO geschaffen.

Zu 4 a und e

Gegenwärtig beenden Lehramtsanwärter/Referendare ihren 24monatigen Vorbereitungsdienst (§§ 6–9 LABG) teilweise bis zu drei Monate vor Ablauf der regulären Ausbildungszeit. Das hängt damit zusammen, daß das Beamtenverhältnis des Lehramtsanwärters/Referendars mit Ablauf des Tages endet, an dem ihm das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wird, und daß gleichzeitig die Verpflichtung besteht, das Prüfungsergebnis unmittelbar im Anschluß an den letzten Prüfungsteil bekanntzugeben (§ 5 Abs. 2, § 22 Abs. 4 OVP).

Die auf diese Weise bewirkte Verkürzung des Vorbereitungsdienstes hat bereits in mehreren Fällen dazu geführt, daß andere Bundesländer (z. B. Bayern) die nordrhein-westfälische Ausbildung nicht anerkennen. Zur Begründung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der vorgeschriebene 24monatige Vorbereitungsdienst nicht absolviert wurde.

Um einen vollen zweijährigen bezahlten Vorbereitungsdienst sicherzustellen und damit zugleich die genannten Konsequenzen für die in NRW Ausgebildeten zu vermeiden, wird § 17 Abs. 2 LABG so ergänzt, daß das Beamtenverhältnis der LAA/Referendare erst nach 24 Monaten endet. Dabei ist es notwendig, im dritten einzufügenden Satz zwischen den Bewerbern zu unterscheiden, die die Zweite Staatsprüfung bestanden haben und denjenigen Bewerbern, die eine Wiederholungsprüfung nicht bestehen und damit endgültig aus dem Vorbereitungsdienst ausscheiden. Die letztgenannte Gruppe hat bereits einen mehr als 24monatigen Vorbereitungsdienst durchlaufen. Eine Fortsetzung der Ausbildung nach Ablegen der Prüfung – etwa in der Form, daß eine begonnene schulische Unterrichtsreihe abgeschlossen wird – kommt nach endgültig nicht bestandener Prüfung auch nicht mehr in Betracht.

Zu 4 b, c und d

In § 17 Abs. 3 und 4 LABG wird wiederholt der Plural – schriftliche Arbeiten – gebraucht. Dieser Plural erklärt sich daraus, daß man ursprünglich beabsichtigte, in der Zweiten Staatsprüfung je Unterrichtsfach eine Klausur zu fordern. Von dieser Absicht ist man später wieder abgerückt, weil man sich von der Verschärfung der Prüfungsbedingungen keine Qualifikationsverbesserung versprach. Dem im Gesetz vorhandenen Plural hat man bei der Ausgestaltung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung dadurch Rechnung zu tragen versucht, daß man den schriftlichen Unterrichtsentwurf zur Vorbereitung der Unterrichtsstunde gesondert neben der Unterrichtsstunde bewertete. Von Anfang an hat sich die separate Bewertung des Unterrichtsentwurfs als sehr problematisch erwiesen. Grundsätzlich bilden nämlich Unterrichtsentwurf und Unterrichtsstunde auch unter dem Bewertungsaspekt eine Einheit. Durch die getrennte Bewertung verliert der Unterrichtsentwurf auch weitgehend seine Funktion als Ablaufskizze und Deutungsschema der Unterrichtsstunde. Durch die Korrektur des Gesetzes soll künftig davon abgesehen werden können, den Unterrichtsentwurf gesondert zu bewerten.

Zu 5 a, c und d

Der Innenminister und der Finanzminister halten die bisherige Einvernehmensregelung in § 19 Abs. 2 und 3 (alt) LABG nicht mehr für erforderlich, weil die Entscheidungen in der Vergangenheit ausnahmslos in Übereinstimmung der beteiligten Ressorts getroffen worden sind.

Zu 5 b

Nachdem in das LABG eine Regelung über das Ablegen von Erweiterungsprüfungen aufgenommen wird (§ 21 a), ist es notwendig, die Anerkennungsregelung des § 19 Abs. 2 LABG, die es erlaubt, andere für ein Lehramt geeignete Prüfungen als Erste Staatsprüfungen für ein entsprechendes Lehramt anzuerkennen, zu ergänzen. Wenn nämlich eine derartige Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennbar ist, so spricht fachlich alles dafür, auch die Anerkennung als Erweiterungsprüfung in nur einem Fach

gesetzlich zuzulassen. Die ergänzend als Absatz 3 einzufügende Regelung verfolgt dieses Ziel. Im übrigen liegt bereits eine erstinstanzliche verwaltungsgerichtliche Entscheidung vor, die trotz gegenwärtig fehlender gesetzlicher Regelung zu einer Anerkennung als Erweiterungsprüfung gelangt.

Zu 5 e

Die Möglichkeit, die Befugnis, Lehramtsprüfungen bzw. Lehrbefähigungen anzuerkennen, durch Rechtsverordnung auf den Regierungspräsidenten zu übertragen, erlaubt es, im Falle einer weiteren Häufung von Anerkennungsanträgen den Kultusminister von einer Vielzahl von Einzelentscheidungen zu entlasten.

Zu 6

Das LABG hat bisher auf eine Regelung verzichtet, die das Ablegen von Erweiterungsprüfungen in weiteren Fächern zu einer bereits bestandenen Ersten Staatsprüfung ermöglicht. Die Folge war, daß auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung die nach diesem Gesetz ausgebildeten Stufenlehrer eine Erweiterungsprüfung nur ablegen konnten, wenn sie ein Studium in diesem Fach durchlaufen hatten.

Allerdings war bereits durch § 24 LPO zugelassen, daß die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung neben dem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule auch durch Studien an Einrichtungen der Lehrerfortbildung geleistet werden konnte.

Unter diesen Umständen kommt es darauf an, das Gesetz selbst um eine Vorschrift zu ergänzen, die die Regelung der LPO aufnimmt und deren rechtliche Grundlage sichert. Auf der anderen Seite ermöglicht es das Gesetz, in Verbindung mit der Rechtsverordnung, den Umfang der für eine Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien unter Berücksichtigung des vorausgegangenen Lehramtsstudiums in zwei Fächern und Erziehungswissenschaften festzulegen.

Die als § 21 a einzufügende Regelung verfolgt daher das Ziel, allen Lehrern – ob schulformbezogen oder stufenbezogen ausgebildet – die Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung sowohl auf dem Wege über ein Hochschulstudium als auch über eine gleichwertige Vorbereitung durch Einrichtungen der Lehrerfortbildung zu ermöglichen. Die Gleichwertigkeit wird in diesem Falle durch die Zusammenarbeit mit Hochschullehrern gewährleistet. Daneben wird eine Vorschrift vorgesehen, nach der der Kultusminister in besonderen Ausnahmefällen (Einzelfällen) eine andere gleichwertige Vorbereitung zulassen kann. Diese knüpft an die bislang geltende Regelung für Bewerber an, die eine schulformbezogene Erste Staatsprüfung abgelegt haben.

Die Erweiterungsprüfung knüpft an die Erste Staatsprüfung zu einem Lehramt an und bindet die Erweiterungsprüfung an dieses Lehramt. Das entspricht der bisherigen Verfahrensweise bei Erweiterungsprüfungen (z. B. in schulformbezogenen Lehrämtern) und erklärt sich daraus, daß sich die Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung auf fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien beschränkt, die unterrichtspraktische Unterweisung innerhalb eines Vorbereitungsdienstes jedoch fehlt.

Der Vorbereitung und Durchführung der Erweiterungsprüfung liegen die Anforderungen der Stufenlehrämter zugrunde. Damit wird nicht unterschieden zwischen schulformbezogenen und stufenbezogenen Lehrämtern. Dies ist konsequent, weil bereits seit einiger Zeit keine Ausbildung zu schulformbezogenen Lehrämtern mehr stattfindet.

Im Ergebnis führt die Regelung für Erweiterungsprüfungen zu Erleichterungen für die stufenbezogen Ausgebildeten, weil neben dem Studium im Fach auch eine andere Form der Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung zugelassen wird. Für die schulformbezogen Ausgebildeten werden allerdings die Anforderungen insofern erhöht, als Studien- und Leistungsnachweise gefordert werden. Die Prüfung im jeweiligen Fach, die unter Anwendung der Vorschriften der LPO abgelegt werden wird, entspricht den entsprechenden Prüfungen im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung. Die angestrebte neue gesetzliche Regelung erfüllt zu einer Zeit, in der nur eine geringe Zahl von Lehrern eingestellt wird, zugleich eine weitere Funktion. In einer Reihe von Mangelfächern ist der Nachqualifizierungsbedarf sehr hoch. Es besteht die Hoffnung, daß die Neuregelung der Erweiterungsprüfungen die Bereitschaft von Lehrern zur Nachqualifizierung fördert.

Zu 7

§ 22 LABG gestattet es in der bisherigen Fassung ausschließlich den Stufenlehrern, im Rahmen ihrer Lehramtsbefähigung zusätzliche Qualifikationen zu erwerben. Ausgeschlossen sind damit die schulformbezogen ausgebildeten Lehrer. Diese Begrenzung ist nicht sachgerecht, zumal der weitaus größere Teil der Lehrer im Schuldienst schulformbezogen ausgebildet worden ist.

Die Neufassung des § 22 verfolgt das Ziel, allen Lehrern, ob stufen- oder schulformbezogen ausgebildet, den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen zu ermöglichen. Außerdem wird die Vorbereitung auf die entsprechenden Prüfungen ausdrücklich auch an Einrichtungen der Lehrerfortbildung zugelassen.

Absatz 2 schafft die gesetzliche Ermächtigung für die erforderlichen konkretisierenden Vorschriften, die als Prüfungsvorschriften in Form von Rechtsverordnungen erlassen werden müssen.

Zu 8

Die Ergänzung des § 23 LABG zielt darauf ab, auch für diejenigen, die zwar zwei allgemeine Unterrichtsfächer (also keine berufliche Fachrichtung) studieren, aber an berufliche Schulen tätig werden wollen, ein Praktikum verpflichtend machen zu können, so wie dies bereits für alle diejenigen gilt, die eine berufliche Fachrichtung studieren.

Zu 9

Die Änderung paßt die Terminologie des Gesetzes an den Sprachgebrauch an, der im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft üblich geworden ist und bereits in die Rechtsverordnung (Ausbildung und Prüfung der Landwirtschaftsreferendare) Eingang gefunden hat.

Zu 10

Mit der Neufassung des § 28 wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die geltenden Übergangsvorschriften, die sich sowohl in § 28 LABG als auch in Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes vom 4. Juli 1979 finden, zusammenzuführen, soweit als möglich zu kürzen und zu aktualisieren. Das gilt für die Absätze 1 und 2. Absatz 2 sichert die alten Rechtsgrundlagen für alle, die ihr Studium vor 1975 bzw. zwischen 1975 und 1980 aufgenommen haben.

Absatz 3 ist eine Übergangsvorschrift für diejenigen Bewerber, die bereits eine weitere Erste Staatsprüfung abgelegt haben oder innerhalb einer bestimmten Frist ablegen werden. Sie können sich die Neufassung des § 10 Abs. 2 LABG zunutze machen und ein weiteres Lehramt erwerben, und zwar unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt – bezogen auf den Erwerb der ersten Lehramtsbefähigung – sie die weitere Erste Staatsprüfung abgelegt haben. Die noch einzufügenden Fristen sind abhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes. Sie sind so zu bemessen, daß alle diejenigen, die die Reihenfolge des Erwerbs der Qualifikationen, wie sie in § 10 Abs. 2 festgelegt ist (zunächst Erwerb einer Lehramtsbefähigung, dann weitere Erste Staatsprüfungen), nicht kennen konnten, von der Übergangsvorschrift erfaßt werden.

Absatz 4 erstreckt die Vorschriften des § 10 Abs. 2 und 3 LABG auch auf Bewerber, die ein schulformbezogenes Lehramt erworben haben.

Absatz 5 gewährleistet, daß Erweiterungsprüfungen, die nach den bislang geltenden Vorschriften abgelegt worden sind oder noch abgelegt werden, weiterhin verwendbar bleiben. Die Frist wird abhängig von dem Inkrafttreten des Gesetzes so zu bemessen sein, daß alle, die eine Erweiterungsprüfung nach diesen Vorschriften abgelegt haben oder noch ablegen, erfaßt werden.